

Beschluss

AZ: BSchK/001/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

der Antragsteller und Beschwerdegegner

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdeführer
mit einem Verfahrensbevollmächtigten

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 2019 am 27. Mai 2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss der Landesschiedskommission zum Geschäftszeichen 2018-01 vom 20. Dezember 2018 wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner wird aus der Partei ausgeschlossen. Ein Wiedereintritt ist nach Ablauf der 2-Jahres-Frist nur über den Parteivorstand möglich.

Begründung:

I.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Der Beschwerdegegner, zu dieser Zeit vertreten durch den kommissarischen Bundesgeschäftsführer, hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 beantragt, den Beschwerdeführer wegen fortgesetzt parteischädigenden Verhaltens aus der Partei auszuschließen.

Der Beschwerdeführer sei Mitglied des Kreisvorstandes und des Sprecherrates eines Stadtverbandes DIE LINKE gewesen. In dieser Funktion habe er Zugriff auf die Datenbank der Mitgliederverwaltung gehabt und eine entsprechende Datenschutzerklärung unterschrieben.

Der Beschwerdeführer habe unter missbräuchlicher Verwendung seiner Zugangsberechtigung Mitgliederdaten aller Mitglieder des Landesverbandes heruntergeladen und gespeichert und unter einer Webadresse im Internet veröffentlicht. Unter dieser Adresse seien zeitweilig hunderte Adress- und weitere Daten von Parteimitgliedern einsehbar gewesen. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer diese Daten ohne Einverständnis der Mitglieder der Wirtschaftsauskunft „Creditreform“ zur Prüfung überlassen. Dieser Sachverhalt ergäbe sich auch aus einem Schreiben des Beschwerdeführers an den Landeswahlleiter vom 11. Juni 2017, das der Beschwerdegegner als Anlage beigefügt hat.

Schließlich habe der Beschwerdeführer die Prüfergebnisse der Firma „Creditreform“ mit Angaben über die persönliche Kreditwürdigkeit hunderter Parteimitglieder im Internet auf der Internetadresse veröffentlicht. Der Beschwerdegegner fügte hierzu einen Auszug am Beispiel der Genossin bei.

Der Vorwurf von nicht korrekten Mitgliederdaten sei im Anschluss wiederholt Gegenstand der Medienberichterstattung gewesen. Der Beschwerdegegner führte hierzu auch E-Mails von Journalisten bei, aus denen sich ergäbe, dass den Pressevertretern „Umfangreiches Datenmaterial“ vorgelegen habe. Die Fragen des recherchierenden Journalisten einer Zeitung würden exakt in dieselbe Richtung gehen wie die Vorwürfe des Beschwerdeführers.

In Bezug auf vermeintlich falsche Mitgliederdaten habe es zudem ein Schiedsverfahren gegeben. Mit Beschluss vom 25. Februar 2017 habe die Bundesschiedskommission keine Rechtsverstöße feststellen können. Der Beschwerdeführer habe ungeachtet dessen in seiner E-Mail vom 11. Juni 2017 an den Landeswahlleiter in Kauf genommen, dass der Antritt der Landesliste zur Bundestagswahl unter Vorspiegelung falscher Tatsachen massiv gefährdet werde. Im Rahmen dieses Verfahrens habe das Büro des Bundesschatzmeisters keine fehlerhafte oder gar vorsätzlich manipulierte Mitgliederverwaltung im Landesverband erkennen können. Der Vorwurf einer nicht korrekten Landesliste zur Bundestagswahl sei wiederum Gegenstand diverser Medienberichte gewesen.

Die Landesliste sei schließlich zugelassen worden.

Der Landesverband habe in Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle Strafanzeige erstattet und den Datenschutzbeauftragten des Landes gebeten, ggf. notwendige Konsequenzen zu ziehen. Beide Verfahren seien noch nicht abgeschlossen.

Der Beschwerdeführer habe der Partei durch seinen rechtswidrigen Zugriff auf Mitgliederdaten, deren rechtswidrige Einstellung im Internet und die rechtswidrige Weitergabe an das Unternehmen „Creditreform“ schweren Schaden zugefügt. In der Folge habe es eine schwer quantifizierbare Rufschädigung für die Partei gegeben. Auch habe es im Hauptverbreitungsgebiet der Zeitung, die die vorgenannten Vorgänge zum Gegenstand ihrer Berichterstattung gemacht habe, namentlich im Wahlkreis, im Gegensatz zu allen anderen Landeswahlkreisen Verluste bei den Erststimmen und deutlich unterdurchschnittliche Zugewinne bei den Zweitstimmen gegeben.

Das Verhalten des Beschwerdeführers sei nicht hinnehmbar. Um weiteren Schaden von der Partei abzuwenden, sei er aus der Partei auszuschließen.

2.

Der Beschwerdeführer trat dem Antrag mit Schreiben vom 3. März 2018 entgegen.

Zunächst beanstandete er die Vertretungsbefugnis des Genossen. Zudem sei er in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, da die Landesschiedskommission über die Zulassung des Ausschlussantrages entschieden habe, ohne den Antrag dem Beschwerdeführer zugänglich zu machen. Es folgten u. a. Befangenheitsanträge gegenüber Mitgliedern der Landesschiedskommission

Inhaltlich nahm er wie folgt Stellung:

Er bestritt zunächst, eine Datenschutzerklärung unterzeichnet zu haben. Unwahr sei auch, dass der Beschwerdeführer Mitgliederdaten im Internet zugänglich gemacht habe. Diese Daten habe er nur dem Landeswahlleiter und der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt. Beide Organe hätten ein öffentliches Interesse an den daraus gewonnenen Erkenntnissen.

Unzutreffend sei ferner, dass er die Zeitung informiert habe.

Die vom kommissarischen Bundesgeschäftsführer angeführten Entscheidungen der Landesschiedskommission und der Bundesschiedskommission seien nicht relevant. Denn die Entscheidung der Landesschiedskommission sei satzungswidrig erfolgt. Dies habe auch ein Beschluss des Landgerichts vom 31. März 2016 bestätigt. Demnach habe es keine Schiedskommission im Landesverband gegeben, die den Anforderungen des Parteiengesetzes und der Satzung des Landesverbandes entsprach. Dass dies die Bundesschiedskommission so nicht wahrhaben wolle, spiele für die demokratische Bewertung keine Rolle. Sämtliche Hinweise auf die nicht demokratisch zustande gekommenen Beschlüsse der Landesschiedskommission und folglich auch der Bundesschiedskommission seien hinfällig und dürften nicht als Beweismittel herangezogen werden.

3.

Der Landesverband DIE LINKE trat dem Ausschlussantrag mit Schreiben vom 12. März 2018 bei.

4.

Vor der Landesschiedskommission wurde das Verfahren am 4. November 2018 und am 20. Dezember 2018 mündlich verhandelt.

Die Beschwerdegegner wiederholten im Wesentlichen ihren Sachvortrag. Ergänzt wurde, dass der Datenbankserver der Mitgliederverwaltung Zugriffe tracke. Hierdurch könne nachvollzogen werden, mit welchem Account welche Daten abgerufen wurden. Am 29. Oktober 2016 wurden demnach vom Account des Beschwerdeführers Mitgliederdaten für Bundestagswahlkreise im Land aus der bundesweiten Mitgliederdatei abgerufen. Dieser Zugriff sei beabsichtigt und rechtswidrig erfolgt.

Ein Beschwerdegegner habe der Landesschiedskommission in Sachen „Creditreform“ einige Dokumente vorgelegt. Demnach seien 530 Mitglieder durch diese Firma auf Kreditwürdigkeit geprüft worden. Bei der Untersuchung und Begrenzung des Schadens sei der Partei ein sehr großer Aufwand entstanden.

Die Beschwerdegegner beantragten, den Beschwerdeführer aus der Partei auszuschließen.

Der Beschwerdeführer beantragte, den Antrag der Beschwerdegegner zurückzuweisen.

Der Beschwerdeführer bestritt, eine Datenschutzerklärung unterschrieben zu haben. Die Daten hätten auch nur der Landeswahlleiter und die Staatsanwaltschaft erhalten.

Den Vorhaltungen hinsichtlich der Bonitätsprüfungen widersprach der Beschwerdeführer nicht. Er meinte, der Partei sei schließlich kein echter Schaden entstanden, die Stimmunterscheide seien nicht signifikant gewesen. Im Übrigen sei mittlerweile so viel Zeit verstrichen, dass die Vorwürfe hinfällig seien.

Ergänzend hierzu nahm der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 schriftlich nochmals Stellung.

5.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 entschied die Landesschiedskommission, dem Antrag stattzugeben und den Beschwerdeführer aus der Partei auszuschließen. Demnach stünde unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer systematisch Mitgliederdaten an ein Privatunternehmen weiterge-

geben habe, das daraufhin die Kreditwürdigkeit der Mitglieder ohne deren Einverständnis geprüft habe. Die Daten habe der Beschwerdeführer zumindest einer weiteren Stelle, dem Landeswahlleiter, weitergegeben, ebenfalls ohne Kenntnis und Einwilligung der Mitglieder.

Durch diese systematische Verletzung der informationellen Selbstbestimmung von Parteimitgliedern in außergewöhnlichem Umfang sei der Partei ein schwerer Schaden entstanden.

6.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2019 legte der Beschwerdeführer Rechtsmittel gegen den Beschluss der Landesschiedskommission ein und beantragte eine Verlängerung der Begründungsfrist bis Ende Februar 2019.

7.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2019 legte auch der Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission ein. Dieser sei aufzuheben, da eine Schädigung der Partei nicht nachgewiesen sei und in dem Beschluss nicht einmal substantiell behauptet werde.

8.

Die Bundesschiedskommission verhandelte hierzu mündlich im Beisein beider Parteien am 27. April 2019.

In der mündlichen Verhandlung trug der Beschwerdeführer zunächst vor, dass der Ausschlussantrag vom

19. Dezember 2017 zu spät erfolgt sei. Dem Bundesschatzmeister sei der Sachverhalt bereits im Juni 2017 bekannt gewesen. Zudem liege keine ordnungsgemäße Bevollmächtigung des kommissarischen Bundesgeschäftsführers vor. Hierzu sei eine Bevollmächtigung durch den Parteivorstand, zumindest jedoch durch die beiden Parteivorsitzenden erforderlich. Schließlich habe sich die Landesschiedskommission in ihrer Entscheidung auf Argumente gestützt, die nicht Gegenstand der Verhandlung gewesen und die in dem Verfahren bislang auch nicht vorgebracht worden seien.

Er habe nicht gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht verstoßen. Da es sich um einen Wahlantritt handelte, müssten der Delegiertenschlüssel und die Mitgliederlisten überprüfbar sein.

Der Beschwerdeführer bestreite, eine entsprechende Datenschutzerklärung unterschrieben zu haben. Diese liege nicht im Original vor.

Er habe keine Daten an „Creditreform“ weitergeleitet. Das entsprechende Schreiben habe er nur dem Landeswahlleiter geschickt. Die Daten seien über einen dropbox-Account nur über einen individuellen Zugang für den Landeswahlleiter abrufbar gewesen. Der Landeswahlleiter hingegen habe den Landesvorstand hierüber informiert, nur dadurch habe der Landesvorstand Kenntnis bekommen.

Ziel der Datenabfrage und -übermittlung gegenüber dem Unternehmen „Creditreform“ sei es gewesen, die Wohnadressen abzugleichen. Die Kreditwürdigkeit des Parteimitglieds sei ein Nebenergebnis der Abfrage gewesen. Ihm sei bekannt gewesen, dass Angaben zur Kreditwürdigkeit stets Bestandteil der Antwort sind.

Der Landesverband verfüge über etwa 1.600 Parteimitglieder, bei ca. 200 Mitgliedern habe er unrichtige Wohnsitzangaben vermutet. Im Ergebnis habe er über 500 Daten an den Landeswahlleiter übermittelt.

Sein Verhalten habe den Interessen des Kreisverbandes entsprochen. Zu Datenabfragen sei er berechtigt gewesen. Ein Schaden sei im Übrigen nicht entstanden. Die Ursache des schlechten Wahlergebnisses könne nicht auf ein paar Presseartikel reduziert werden. Auch sei durch die Überprüfung von Adressen der Partei kein Schaden entstanden.

Der Beschwerdegegner trat der Einlassung des Beschwerdeführers wie folgt entgegen:

Der Beschwerdeführer habe als Kreisschatzmeister die Befugnis gehabt, auf Mitgliederdaten im Rahmen seiner Zuständigkeit zuzugreifen. Der Zugriff auf die Mitgliederdaten aller Kreisverbände des Landesverbands sei eröffnet worden, weil zu den Nominierungsversammlungen auch Mitglieder einzuladen gewesen seien, die im Wahlkreisgebiet wohnen, ohne dem jeweiligen Kreisverband anzugehören. Der Antragsgegner habe aber kein Recht gehabt, die Mitgliederdaten an Dritte zu übersenden. Anhaltspunkte für einen missbräuchlichen Zugriff habe die Partei aufgrund der Berichterstattung in der regionalen Zeitung. Die streitgegenständlichen Daten umfassten neben dem vollständigen Namen auch die Wohnanschrift sowie Angaben zu etwaigen Beitragsbefreiungen. Aufgrund der Presseartikel sei es auch zu Parteiaustritten gekommen.

Die Recherche zur Aufarbeitung des Sachverhalts habe mehrere Wochen Zeit in Anspruch genommen. Über sechs GB Daten seien auszuwerten gewesen.

9.

Auf Bitte der Bundesschiedskommission hin reichte der Beschwerdegegner die Bevollmächtigung des kommissarischen Bundesgeschäftsführers vom 4. Dezember 2017 nach. Dem Beschwerdeführer wurde die Bevollmächtigung mit Schreiben vom 20. Mai 2019 zur Kenntnis gegeben.

10.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

1. Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (SchO). Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Beschwerdeführers ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Entscheidung der Landesschiedskommission trifft im Ergebnis und mit ihren wesentlichen Argumenten zu.

2. Zunächst greifen die Argumente gegen die formelle Rechtmäßigkeit des Ausschlusses nicht durch.

a.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers wurde der Antrag nicht verspätet gestellt. Es gibt in den parteiinternen Regelungen keine festen Fristen für die Beantragung eines Ausschlussantrages.

Auch eine Verwirkung des Ausschlussantrages liegt nicht vor.

Im vorliegenden Fall musste der Beschwerdegegner sehr umfangreiches Datenmaterial sichten und auswerten. Ein Zeitraum von einem halben Jahr (Juni bis Dezember 2017) erscheint nach Auffassung der Bundesschiedskommission zumindest nicht außergewöhnlich lang zu sein, so dass ein Ausschlussantrag am Ende des parteiinternen Aufklärungsprozesses nicht als verwirkt angesehen werden kann.

b.

Auch scheidet der Ausschlussantrag nicht an einer unwirksamen bzw. fehlenden Bevollmächtigung. Zutreffend ist, dass nach § 20 Abs. 2 Bundessatzung die Partei durch die Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten wird. Die entsprechende Vollmacht des Vertreters des Beschwerdegegners hat der Beschwerdegegner im Anschluss an die mündliche Verhandlung nachgereicht.

c.

Der Einwand des Beschwerdeführers, die Landesschiedskommission habe ihre Entscheidung auf Argumente gestützt, die in dem Verfahren bislang nicht vorgebracht wurden, greift nicht durch. Zum einen sind die Verfahrensbeteiligten nicht zwingend auf jedwede rechtlichen Erwägungen vorab hinzuweisen, die ggf. Gegenstand der späteren Entscheidung der Schiedskommission sind. Zum anderen sind etwaige formelle Fehler im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens im Beschwerdeverfahren, insbesondere durch die mündliche Verhandlung vor der Bundesschiedskommission, geheilt. Ein im ersten Rechtszug unterbliebenes rechtliches Gehör kann im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden. Dies ist hier erfolgt.

3. Auch materiell-rechtlich ist die Entscheidung der Landesschiedskommission aus nachfolgenden Gründen nicht zu beanstanden.

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 lit. d. Parteiengesetzes i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 2 lit. d. Bundessatzung)

a.

Allgemein liegt ein Verstoß gegen die Satzung vor, wenn das Mitglied einer Satzungsbestimmung, die ihm subjektive Pflichten auferlegt, zuwider handelt. Der Vorsatz setzt voraus, dass das Mitglied von der entsprechenden Satzungsbestimmung bzw. ihrem Anordnungsgehalt zum Zeitpunkt des Verstoßes Kenntnis hat und es zumindest billigend in Kauf nahm, dass sein Verhalten gegen die Norm verstößt (Lenski, PartG, § 10, Rn. 53f.).

b.

Der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung der Partei berührt als spezielle Tatbestandsalternative zum vorsätzlichen Satzungsverstoß vor allem den Bereich des allgemeinen Solidaritäts- und Rücksichtnahme Gebotes. Demnach gilt:

„Auch unsolidarisches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, etwa in Form ehrwürdiger oder herabsetzender Äußerungen, kann einen Verstoß gegen die Parteiordnung darstellen“ (Lenski, Parteiengesetz § 10 Rn. 62).

Zu verlangen ist intern wie auch nach außen „*stets die Rücksichtnahme auf die Empfindungen anderer Parteimitglieder.*“ (Morlok, PartG, § 10 Rn. 12)

Das Merkmal Erheblichkeit ist im Einzelfall zu betrachten. Dabei sind „*Schwere, Häufigkeit und Dauer der Pflichtverletzung zu berücksichtigen.*“ (Wißmann, Parteiengesetz und Europäischen Parteienrecht, § 10 Rn. 34)

c.

Diese grundsätzlichen Anmerkungen vorangestellt, liegen hier sowohl ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Satzung wie auch ein erheblicher Verstoß gegen die Ordnung der Partei vor.

aa.

Nach § 4 Abs. 2 lit. a Bundessatzung hat jedes Mitglied u. a. die Pflicht, andere Mitglieder und deren Rechte zu achten.

Mitgliederlisten und andere personenbezogene Daten durften vom Beschwerdeführer aus Gründen des Persönlichkeitsrechts und des Datenschutzes grundsätzlich nicht an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen ausgehändigt werden.

Ob und in welchen Fällen die Weitergabe von Mitgliederdaten an staatliche Stellen zulässig und insoweit einer parteirechtlichen Sanktionierung nicht zugänglich sein kann, bedarf im Folgenden keiner weiteren vertiefenden Erörterung, da ein solcher Fall hier nicht vorliegt. Im Gegensatz etwa zu Finanzströmen von Parteien, die der Kontrolle durch den Deutschen Bundestag, den Bundesrechnungshof oder durch die Justiz unterliegen, gibt es kein generelles berechtigtes Interesse staatlicher Institutionen an der Kenntnis von Mitgliederlisten von Parteien - im Gegenteil. Der grundgesetzliche Schutz der Parteien auf ein vom Staat unabhängiges politisches Wirken (Art. 21 Abs. 1 GG) verbietet eine entsprechende Informationsbeschaffung seitens des Staates.

Unabhängig von der Datenweitergabe an den Landeswahlleiter hat der Beschwerdeführer jedoch zumindest durch die Datenabfrage gegenüber der Firma „Creditreform“ in jedem Fall erheblich gegen das Persönlichkeits- und Datenschutzrecht der betroffenen Parteimitglieder verstoßen. Bestandteil der Antwort der Firma, eine private Wirtschaftsauskunftei und ein Inkassodienstleister, waren u. a. auch Angaben zur Kreditwürdigkeit der betroffenen Parteimitglieder.

Die Rechtswidrigkeit dieses Handelns des Beschwerdeführers ergibt sich insbesondere aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen der Bundesschiedskommission:

Bei Angelegenheiten des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist zunächst das sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts in den Blick zu nehmen. Demnach gewährleistet das Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Zur Begründung führte das Gericht aus:

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Frei-

heit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“

(BVerfG, Urteil v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83, C II 1 a)

Auch der EuGH hat in den letzten Jahren in verschiedenen Urteilen die Bedeutung des Grundrechts auf Datenschutz betont und festgestellt, dass die Grundrechte auf Achtung der Privatsphäre und auf Wahrung des Datenschutzes wirtschaftliche Interessen an der Verarbeitung personenbezogener Daten im Allgemeinen überwiegen. Daraus folgt, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten immer einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Dabei macht der EuGH auch keinen signifikanten Unterschied zwischen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und öffentliche Stellen einerseits und Unternehmen und nichtöffentliche Stellen andererseits (vgl. etwa zur Datenübermittlung „Safe Harbor“, Rechtssache C-362/14).

Für die Partei ergeben sich daraus folgende Grundsätze:

- (1) Die Partei, ihre Organe und Funktionsträger haben ihren Mitgliedern gegenüber das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten.
- (2) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet jedem Parteimitglied die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwertung seiner persönlichen Daten zu bestimmen und damit auch darüber, inwieweit eine Parteimitgliedschaft bzw. die im Rahmen der Mitgliedschaft erhobenen Daten nach außen bekannt gegeben werden dürfen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jedes einzelne Mitglied nicht ohne weiteres mit der Preisgabe seiner Mitgliedschaft bzw. seiner erhobenen Daten durch die Parteiorgane oder Funktionsträger einverstanden ist.

Demzufolge wäre die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, durch nichtöffentliche Stellen gem. § 24 BDSG allenfalls (nur) dann zulässig, wenn

1. sie zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder
 2. sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen.
- (3) Die Parteimitglieder haben ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung ihrer Daten, weil die Datenerfassung der Parteimitglieder sich auf ihre politischen Anschauungen bezieht. Zu diesen Daten über politische Anschauungen gehört selbstverständlich auch die Tatsache der Mitgliedschaft in einer Partei. In allen Parteien ist anerkannt, dass es durchaus Parteimitglieder gibt, die zwar einerseits die Partei durch ihre Mitgliedschaft ideell und materiell unterstützen wollen, die aber andererseits großen Wert darauflegen, dass die Tatsache ihrer Parteimitgliedschaft - z. B. zur Vermeidung geschäftlicher Nachteile - nach außen nicht bekannt

wird. Diese Haltung ist zu respektieren. Deswegen wird die Nutzung und Pflege der Mitgliederdatei nur den zuständigen Organen und Funktionsträgern der Partei überlassen und auch dann nur im Rahmen der ihnen konkret zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewandt ergibt Folgendes:

Der Beschwerdeführer wusste um die Sensibilität der Mitgliederdaten und der daraus folgenden Pflichten im Umgang mit diesen. Das war für den Beschwerdeführer als damaliges Mitglied des Kreisvorstandes und des Sprecherrates sowie als Schatzmeister des Stadtverbandes DIE LINKE ersichtlich. Seine Zugriffsberechtigung auf die Mitgliederdaten war ohnehin nur im Rahmen seiner Aufgaben als Kreisschatzmeister eingerichtet worden. Ob der Beschwerdeführer auch eine entsprechende Datenschutzerklärung unterzeichnet hat, wofür die aktenkundige Abschrift der unterschriebenen Erklärung spricht, ist hier unerheblich. Denn eine unterschriebene Datenschutzerklärung soll insbesondere die Partei als die Stelle schützen, die die Daten an ausgewählte Mitglieder herausgibt. Der Beschwerdeführer bleibt hingegen auch bei einer möglichen unterlassenen bzw. versäumten Unterschriftsleistung nicht von seinen gesetzlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen entbunden.

Die Nutzung der Mitgliederdaten zur Datenabfrage gegenüber der Firma „Creditreform“ war somit klar rechtswidrig. Dem Beschwerdeführer mag zugestanden werden, dass er auf mögliche Missstände bzw. Ungereimtheiten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Zuordnung von vermeintlichen und tatsächlichen Wohnorten von Parteimitgliedern aufmerksam machen wollte.

Dass es im Einzelfall tatsächlich zu Korrekturen von Mitgliederdaten kommt, ist nach Auffassung der Bundesschiedskommission ein Anhaltspunkt dafür, dass die Partei in ihren Anstrengungen hinsichtlich einer bestmöglichen ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung nicht nachlassen darf und ggf. nachsteuern muss. Es ist Aufgabe der Partei, rechtmäßige Wahlaufstellungen zu gewährleisten. Das gilt insbesondere bezüglich staatlicher Wahlen. Die vom Beschwerdeführer zur Sachverhaltsklärung gewählten Mittel bleiben dennoch rechtswidrig. Auch ein (hier unterstellter) gut gemeinter Zweck heiligt nicht alle Mittel.

Etwaige Rechtfertigungsgründe hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, sie sind auch sonst nicht ersichtlich.

Der Beschwerdeführer kann insbesondere ausdrücklich keine Rechtfertigung aus der Entscheidung des Landgerichts vom 31. März 2016 (Az. 3 S 135/15) herleiten. Das Gericht hat, wie der Beschwerdeführer selbst ausgeführt hat, lediglich festgestellt, dass der Spruchkörper der Landesschiedskommission zu jener Zeit nicht entsprechend des Parteiengesetzes und der Parteisatzung ordnungsgemäß besetzt war. Diese Feststellung hat jedoch gerade keine Auswirkungen auf die spätere Entscheidung der Bundesschiedskommission (Az. BSchK/03/2017/B) vom 25. Februar 2017, die die damalige Beschwerde des Beschwerdeführer als unzulässig und im Übrigen in der Sache auch als unbegründet zurückwies. Etwaige Mängel der Zusammensetzung des Spruchkörpers der Landesschiedskommission in den Verfahren, die die Bundesschiedskommission zu entscheiden hatte, wären im Übrigen im Rahmen des parteiinternen Schiedsverfahrens durch Verfahrensdurchführung vor der (ordnungsgemäß besetzten) Bundesschiedskommission geheilt. Im Übrigen ist es nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen keinem Parteimitglied anheimgestellt zu entscheiden, ob rechtskräftige Entscheidungen der Schiedskommissionen „hinfällig“ seien oder nicht. Sofern etwa ein Mitglied einen Beschluss der Bundesschiedskommission für rechtswidrig hält, steht ihm der Gang zu den ordentlichen Gerichten offen. Dies hat der Beschwerdeführer in dem von ihm angeführ-

ten Verfahren nicht getan. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach § 1 Abs. 4 SchO Schiedsverfahren grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung ordentlicher Gerichte haben.

Der Beschwerdeführer hat mithin sowohl gegen die Satzung verstoßen, indem er auf Grundlage seiner Zugriffsberechtigung als Kreisschatzmeister Mitgliederdaten nutzte, um entsprechende Anfragen an die Firma „Creditreform“ zu stellen. Neben personenbezogenen Daten wie die Wohnanschrift erhielt er damit auch Angaben zur Kreditwürdigkeit der betroffenen Genossen, die er ohne die Verstöße gegen den Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht erlangt hätte. Nach § 4 Abs. 2 lit. a Bundessatzung hat jedes Mitglied u. a. die Pflicht, andere Mitglieder und deren Rechte zu achten. Da die Datenabfrage rechtswidrig erfolgte, missachtete der Beschwerdeführer die Rechte der betroffenen Mitglieder auf informationelle Selbstbestimmung und den ordnungs- und bestimmungsgemäßen Umgang mit ihren Daten durch den Beschwerdeführer als Funktionsträger. Der Satzungsverstoß des Beschwerdeführers erfolgte auch vorsätzlich. Die Bundesschiedskommission hat keinen Zweifel, dass der Beschwerdeführer diesen Satzungsverstoß zumindest billigend in Kauf nahm.

bb.

Durch die Datenabfrage gegenüber der Firma „Creditreform“ hat der Beschwerdeführer auch gegen die Parteiordnung verstoßen.

Unter der Ordnung der Partei sind diejenigen ungeschriebenen Regeln zu verstehen, deren Einhaltung jedem Mitglied bei vernünftiger Betrachtungsweise von sich aus einleuchten muss und ohne deren Verbindlichkeit ein Zusammenwirken der Mitglieder praktisch nicht denkbar oder zumindest erheblich eingeschränkt ist. Zu diesen Regeln zählt auch das Gebot der Rücksichtnahme auf die Rechte und berechtigten Interessen anderer Parteimitglieder. Insoweit ist auch die Präambel der Bundessatzung von Bedeutung, die ein Gebot solidarischen Verhaltens enthält.

- BSchK – Beschl. v. 13.12.2008 – BSchK/112/2008/B -

Es bedarf hier keiner näheren Erörterung, dass das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber den betroffenen Mitgliedern deren Rechte und berechnigte Interessen verletzt hat und unsolidarisch war. Angaben über die Kreditwürdigkeit von Parteimitgliedern, und sei es auch als „Nebenprodukt“ der Anfrage, gehen den Beschwerdeführer schlicht nichts an. Aufgrund der Vielzahl der Fälle war der Ordnungsverstoß auch erheblich.

c.

Ein Parteiausschluss erfordert auch einen durch den vorsätzlichen Satzungsverstoß oder erheblichen Ordnungsverstoß entstandenen schweren Schaden. Hinsichtlich der Bestimmung des Schadenbegriffs gilt:

„Der für einen Parteiausschluss notwendige schwere Schaden zielt auf alle Handlungen, die generell geeignet sind, Interessenbeeinträchtigungen nicht ganz vernachlässigbarer Art bei der Partei hervorzurufen. Es dürfen keine zu hohen Anforderungen an diesen Schadenbegriff gestellt werden. So kann eine Beeinträchtigung des öffentlichen Erscheinungsbildes durchaus genügen. Die Schwereklausele soll minimale Beeinträchtigungen nicht für einen Ausschluss genügen lassen. Sie ist aber vor allem als Abwägungsgebot zu verstehen zwischen den Parteiinteressen und denjenigen des Mitglieds.“

Über sie ist die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sicherzustellen.“ (Morlok, PartG, § § 10 Rn. 12

Ein Schaden kann auch „in der Herabsetzung des Ansehens oder der Glaubwürdigkeit der Partei liegen, in der Schädigung des Bildes der Partei im Meinungskampf, dem Verlust von Ansehen und Glaubwürdigkeit, aber auch der Störung der inneren Zusammenarbeit.“ (Ipsen, PartG, § 10, Rn. 64f)

Aufgrund der unbefugten Nutzung von Mitglieder Daten als Grundlage für eine Abfrage bei der Firma „Creditreform“ überwiegen die Parteiinteressen eindeutig ein etwaiges Interesse des Beschwerdeführers an einer Sachverhaltsklärung. Es ist naheliegend, dass durch das Verhalten des Beschwerdeführers die innere Zusammenarbeit massiv beeinträchtigt wurde.

In der mündlichen Verhandlung wurde deutlich, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die durch sein Handeln erfolgte Verletzung des Vertrauens der betroffenen Mitglieder am ordnungsgemäßen Umgang mit ihren der Partei anvertrauten Daten bis zuletzt kein Bedauern zeigte und die Rechtswidrigkeit seines den Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzenden Handelns nicht wahrhaben wollte.

In der Gesamtbetrachtung sind daher letztlich keine Gründe ersichtlich, die den Parteiausschluss unverhältnismäßig erscheinen lassen. Dieser erfolgt auch unter generalpräventiven Gesichtspunkten.

Ob und inwiefern auch das Wahlergebnis einen schweren Schaden darstellt, bedarf keiner weiteren Erörterung mehr.

Die Entscheidung erging mit 9 Ja - Stimmen und 1 Enthaltung.